RATHAUSKORRESPONDENZ
Herausgeber und verantw. Redakteur: 192
FRANZ XAVER FRIEDRICH
Zweite Ausgabe. Wien, am 27. Juni 1935.

Gemüsegrossmarkt am Peter und Paul-Tag.

Wegen des heuer auf einen Samstag fallenden Feiertages Peter und Paul und des dadurch entstehenden Doppelfeiertages hat der Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe in Berücksichtigung der derzeitigen, die Gemüseproduktion stark beeinflussenden Witterungsverhältnisse bewilligt, dass ausnahmsweise am Samstag (Peter und Paul) der Gemüsegrossmarkt auf dem Naschmarkt von 3 Uhr bis 8 Uhr früh abgehalten werden kann. Diese Bewilligung setzt die Detailhändler in die Lage, auch am Samstag ihre Gemüseeinkäufe zu besorgen und ihren Kunden frisches Gemüse zu bieten.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Der Strassenbahnfahrpreis am Peter und Paul-Tag.

Am Peter und Paul-Tag gilt auf der Strassenbahn und Stadtbahn der Sonntagsfahrpreis. Die Frühfahrscheine, Hin-und Rückfahrscheine, Wochenkarten sowie der Kleinzonen- und Kurzstreckentarif haben daher keine Gültigkeit. Hingegen gelten die Sonn-und Feiertagsfahrscheine zu 64 Groschen im Tarifgebiet I während der ganzen Betriebsdauer, nur muss die erste Fahrt bis 17 Uhr angetreten werden; ebenso gelten während der ganzen Betriebszeit die kombinierten Sonn- und Feiertags-Rückfahrscheine für Strassenbahn und Bundesbahn. Der Autobusbetrieb ist am Peter und Paul-Tag eingestellt; bloss in den Nachmittagstunden wird die Autobuslinie Hietzing-Stefansplatz-Praterstern betrieben.

-.-.-.-.-.-.-